

Sozialpaedagogische Arbeit mit delinquenten Jugendlichen

Autor(en): **Fatke, Reinhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **14 (1988)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SOZIALPAEDAGOGISCHE ARBEIT MIT DELINQUENTEN JUGENDLICHEN

Reinhard Fatke

Die Sozialpädagogik und Sozialarbeit hat im wissenschaftlichen Gespräch über das Thema "Jugend und Delinquenz" bislang eine eher randständige Position inne. Die Diskussionen werden - wie auch der vorliegende Sammelband veranschaulicht - eindeutig dominiert von juristischen, administrativen und psychiatrisch-psychologischen Betrachtungsweisen. Und doch sind es Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die in der Alltagspraxis "vor Ort" die intensivsten und zugleich herausforderndsten Kontakte mit delinquenten Jugendlichen haben. Ihnen vor allem fällt die Aufgabe zu, mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Kompetenz beim Jugendlichen das zu bewirken, was mit juristischen Entscheidungen, administrativen Massnahmen und psychiatrisch-psychologischen Gutachten bezweckt werden soll: die Resozialisierung.

So muss es denn verwundern, dass nicht häufiger und vor allem nicht offener und lernbereiter seitens der genannten Disziplinen das gleichberechtigte Gespräch mit der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gesucht wird. Das ist durchaus nicht lamentierend gemeint. Es geht hier weder um eine professionelle Profilierung der Sozialpädagogik noch gar um ein Kompetenzgerangel, sondern lediglich darum, in eine vorwiegend juristische Diskussion in stärkerer Masse, als das gemeinhin geschieht, sowohl die konkreten Erfahrungen, welche die Sozialpädagogik mit delinquenten Jugendlichen (innerhalb und ausserhalb des Jugendstrafvollzugs und des Massnahmevollzugs) macht, einzubringen als auch insbesondere

die **wissenschaftliche Reflexion** über diese Erfahrungen, die eine sozialwissenschaftlich begründete Disziplin der Sozialpädagogik/Sozialarbeit anstellt.

Dabei ergibt sich eine Reihe von Ueberlegungen wie auch Forderungen, die vielleicht nicht gerade neu sind, deren Herkunft aus sozialpädagogischen Erfahrungs- und Forschungszusammenhängen aber den meisten gar nicht recht geläufig ist und die auf jeden Fall in einen verantwortungsvollen Diskurs über "Jugend und Delinquenz" hineingehören, denn das Ziel, um das sich Juristen, Psychiater/Psychologen und Sozialwissenschaftler/Sozialpädagogen bemühen, sollte letztlich doch das gleiche sein: Den jungen Menschen zu helfen, möglichst gar nicht erst straffällig zu werden bzw., wenn sie straffällig geworden sind, sie so rasch und so wirksam wie möglich wieder in die Gemeinschaft zurückzuführen.

Doch damit sich nicht allzu schnell eine Harmonieseligkeit einstellt, soll gleich hinzugefügt werden, dass häufig sehr unterschiedliche Vorstellungen über die Mittel zur Erreichung dieses Ziels bestehen - eine Unterschiedlichkeit, die zudem ihre Wurzeln in den unterschiedlichen Grundorientierungen der beiden Disziplinen hat.

Im folgenden sollen ein paar Hinweise gegeben werden, auf welche Schwerpunkte die Sozialpädagogik - als Praxisfeld wie auch als wissenschaftliche Disziplin - ihre Aufmerksamkeit richtet. Dies geschieht in der Hoffnung, dass dabei Aspekte - die als solche durchaus bekannt sein mögen - stärker in das Zentrum der Diskussion um Jugend und Delinquenz rücken, als dies ohne eine Beteiligung der Sozialpädagogik am Diskurs möglicherweise der Fall wäre. Die Sozialpädagogik, in deren Mittelpunkt - wie der Begriff "Päd-Agogik" schon sagt - das Kind/der Jugendliche und seine durch Erziehungseinwirkungen zu fördernde Entwicklung stehen, macht sich konse-

quent zum Anwalt des erzieherischen Wohls der Kinder und Jugendlichen, notfalls auch gegen den justitiellen Zugriff.

Sozialpädagogen/Sozialarbeiter sind sowohl im Strafvollzug selbst als auch ausserhalb des Strafvollzugs mit delinquenten Jugendlichen beschäftigt, vor einer Verurteilung genauso wie nach einer Verurteilung, wenn diese nicht zu einer Freiheitsstrafe führt (bzw. nach der Entlassung aus dem Gefängnis). Deshalb wird im ersten Teil dieses Beitrags die Aufmerksamkeit auf die Problematik delinquenter Jugendlicher im Strafvollzug gerichtet, wobei aus sozialpädagogischer Sicht ein eher kritisches Resümee zu ziehen sein wird, und im zweiten Teil auf die sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen **anstelle** des Strafvollzugs oder anderer punitiver Massnahmen, zu denen im grossen und ganzen auch die traditionelle Heimerziehung zu rechnen ist.

Um zu ergründen, wie sich das Straferlebnis auf die jugendliche Persönlichkeit auswirkt, genügt es nicht - wie es üblicherweise in der kriminologischen, auch der soziologischen Forschung getan wird -, mit Fragebögen oder Beobachtungsrastern zu arbeiten oder Akten zu analysieren oder auch Interviews nach einem festen Leitfaden durchzuführen. Solche Erhebungstechniken bringen meist nur Verkürzungen hervor, die die subjektiven Erfahrungen und Sichtweisen der betroffenen Jugendlichen ausblenden. Diese Perspektive der Betroffenen kommt eher in autobiographischen Selbstzeugnissen oder in unstrukturiert geführten narrativen Interviews zur Geltung. Ein besonders gut gelungenes Beispiel dafür sind die Studien der beiden am Deutschen Jugendinstitut in München tätigen Sozialwissenschaftler Kersten und Wolffersdorff-Ehlert: "Jugendstrafe - Innenansichten aus dem Knast", Frankfurt am Main 1980. Solche in die Tiefe des Erlebens und der eigenen Deutungsmuster der Betroffenen

dringende Untersuchung fördert dann eine Realität zu Tage, die sehr zu denken gibt. (Die folgenden Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf diese Untersuchung und deren sehr aussagekräftigen Befunde.)

Schon die dem Delikt und der Haft vorangehenden Erfahrungen stellen die Jugendlichen zumeist als einen Prozess kontinuierlicher Zerstörung wichtiger Lebensbereiche dar. Hinsichtlich der eigenen Familie, des Wohnbereichs, der Gleichaltrigengruppe und der Beziehungen zu Freunden und Freundinnen haben sie kaum noch artikulierte Hoffnungen darauf, in diese Strukturen zurückzukehren bzw. sich darin wieder einzurichten. Besonders die in der Gleichaltrigengruppe, der "Clique", gemachten Erfahrungen sind von grosser Ambivalenz gekennzeichnet. Einerseits herrscht dort die Angst, durch die blossе Gruppenzugehörigkeit bereits in Konfrontationen mit den Staatsorganen zu geraten, und Miss- trauen, "gelinkt" oder "verpiffen" zu werden. Dennoch ist diese Gruppe andererseits nach wie vor die wichtigste Verbindung zur früheren Existenz, auch wenn sie während der Haftzeit nur noch symbolisch als idealer Ort für gewünschte Lebensformen angesehen wird.

Die öffentlichen Institutionen der Erziehung - wie Schule und Erziehungsheim - vermitteln den Jugendlichen in der Regel nicht viel von deren pädagogischer Intention, sondern werden eher als eine übermächtige, strafende Institution erfahren, die ihren Anspruch mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Sanktionsmittel gegen die Kinder und Jugendlichen durchsetzt. Die in diesen Institutionen gemachten Erfahrungen sind eher Erfahrungen des Ueberlebens und des Sich-Durchsetzens, wobei insbesondere gelernt wird, die Mechanismen der Institution sich selbst zunutze zu machen, und zwar in der Regel auf Kosten anderer.

Mit solcherlei Vorerfahrungen und Persönlichkeits- und Ver-

haltensprägungen geraten die Jugendlichen nun in Kontakt mit den Strafverfolgungsinstanzen. Diese hätten - wenn auch zu einem relativ späten Zeitpunkt in der delinquenten Entwicklung - noch einmal die Chance, erzieherisch wirksam zu werden, beispielsweise indem sie sich bemühten, die persönlich-biographischen Hintergründe der strafbaren Handlungen aufzuklären und daraus (sozial-)pädagogische Konsequenzen zu ziehen. Stattdessen aber geht es in der Regel hauptsächlich darum, das Delikt juristisch aufzuklären, den Täter zu überführen und ihn nach den rechtlichen Vorschriften zu bestrafen.

Wie sieht nun die Realität aus, die Realität im Jugendstrafvollzug (den es als solchen in der Schweiz nicht gibt), aber auch in der Heimerziehung und den Arbeitserziehungsanstalten, denn abgesehen von einigen Heimen, die nach Reformkonzepten arbeiten, zeigen sowohl wissenschaftliche Untersuchungen wie auch Praxiserfahrungen, dass die Unterschiede zwischen der Heimrealität und der Jugendgefängnisrealität nur gradueller, nicht aber prinzipieller Natur sind. (Die Fülle der hierzu vorliegenden Literatur ist so gross, dass sie gar nicht genannt werden kann; stellvertretend sei auf Colla (1981), Homes (1984) sowie, mit besonderem Blick auf die Situation in der Schweiz, auf die Arbeiten der Zürcher Forschungsgruppe zur Heimerziehung von Tuggener u.a. verwiesen.)

Die meisten offiziellen Darstellungen beschwören jeweils das Bild einer Institution, die den gestrauchelten Jugendlichen helfen und sie (nach-)erziehen will. Der Begriff "Strafe" wird konsequent durch den der Erziehung bzw. der Behandlung ersetzt, und doch scheint dies überwiegend nur ein kosmetischer Kunstgriff zu sein. Zwar soll nicht bezweifelt werden, dass er auch die ehrliche Intention der Verantwortlichen zum Ausdruck bringt, den Jugendlichen in ihrer

schwierigen Lebenslage zu helfen; aber eine nüchterne Analyse muss einfach feststellen, dass auch dem besten persönlichen Willen und der zweifelsohne vorhandenen Qualifikation der Mitarbeiter im Heim bzw. im Jugendstrafvollzug relativ enge Grenzen gesetzt sind durch rechtlich-administrative Vorschriften einerseits und durch institutionelle Mechanismen andererseits. Die vielen Charakteristika der totalen bzw. quasi-totalen Institution Heim und Jugendgefängnis, die seit den bahnbrechenden Studien von Goffman bekannt sind, erweisen sich in der alltäglichen Praxis stets als mächtiger als die gut gemeinten Bemühungen von Betreuern, Aufsehern, Sozialarbeitern, Therapeuten u.ä. (s. Thiersch 1971).

Ein besonderes Problem, das sich immer wieder den pädagogischen und therapeutischen Bemühungen entgegenstellt, liegt in den besonderen Sozialerfahrungen, die die Jugendlichen in der Institution machen und für die eigentlich die Pädagogen und Therapeuten in besonderem Masse zuständig sind, aber die sich hauptsächlich ausserhalb ihres Blickfeldes und ihres Einflussbereichs vollziehen. Vom Anstaltssystem geht auf die Jugendlichen ein Vereinzelungs- und Spaltungsdruck aus, der von ihnen als ein Zwang zu dauerhafter Konkurrenz miteinander wahrgenommen wird. Diesem Zwang zur Konkurrenz unterliegt sowohl der Besitz von Gegenständen, der grundsätzlich begrenzt und durch Verbote eingeschränkt ist; ferner ergibt sich daraus die Versuchung, den eigenen Einfluss und die eigene Position zu verstärken, und zwar durch Ausübung physischer Gewalt oder durch das Anbieten sexueller Dienstleistungen. Somit wird deutlich, dass wesentliche Voraussetzungen für einen risikofreien, konstruktiven Umgang der Jugendlichen untereinander fehlen, und gerade solche Verkehrsformen wären Grundbedingung einer effektiven Sozialerziehung bzw. Resozialisation. Solange sich die Jugendlichen eher als Gegner oder Konkurrenten oder

Geschäftspartner ansehen und nicht als Personen in vergleichbarer schwieriger Lebenslage, die gemeinsam etwas lernen könnten, fehlen auch wichtige Voraussetzungen für pädagogisch-therapeutische Angebote oder Programme.

Die Untersuchungen über die sogenannten "Prisonisierungsprozesse" haben gezeigt, dass - vor allem in Gefängnissen, mit Modifikationen aber auch in Heimen - die Individualität der von diesen Prozessen betroffenen Personen allmählich abstumpft und verflacht, was zunehmend zu einem passiven Dahinleben und Abwarten führt, und dass ihnen auf die Dauer ein neuer sozialer Code einverleibt wird, der am Ende auch zu einer Redefinition der Identität führt, welche nun durch die Institution mit ihrer spezifischen Subkultur und ihren Mechanismen bestimmt wird. Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik Deutschland müssen sich genauso wie die Institutionen, die in der Schweiz an deren Stelle fungieren, selbstkritisch fragen, in wie starkem Masse das Wort von Eisenhardt (1978) auf sie zutrifft: "Man kann also vereinfachend sagen, die Organisation Strafvollzug schafft erst die Probleme, die sie dann versucht zu bearbeiten."

Ein anderes grosses Problem liegt in der besonderen Form der Arbeit, der sowohl jugendliche Strafgefangene als auch, jedenfalls in vielen Fällen, Heimzöglinge nachzugehen haben. Hier ist es insbesondere die sich im niedrigen Lohn ausdrückende geringe Wertbestimmung ihrer Arbeitsleistung, die den Betroffenen zu schaffen macht. Sie müssen es als ungerecht empfinden, dass der Wert ihrer Arbeit nicht wie in der realen Arbeitswelt bemessen wird, sondern nach diffusen Masstäben, die sich nicht am Produkt, sondern an den sogenannten "sekundären Tugenden" orientieren, wie z.B. Sauberkeit, Pünktlichkeit, Fleiss, Zuverlässigkeit, Ausdauer usw. So ist es denn nicht verwunderlich, dass die Jugendlichen darauf mit Arbeitsverweigerung, manchmal mit Selbstbe-

schädigung, vielfach aber auch nur mit lustloser Gewöhnung reagieren.

Von offizieller Seite wird gegen eine solche Kritik gern eingewandt, dass die eigentliche Funktion der Arbeit eine pädagogische sei, indem sie den Jugendlichen einerseits gemeinschaftsfähig machen, andererseits ihm neue berufliche Kompetenzen vermitteln und ihn durch die sekundären Tugenden wieder in ein geordnetes Leben "draussen" hineinführen solle. Aber einer solchen angestrebten Funktion stehen die Eintönigkeit, der Zwang, die niedrige Qualifizierung und letztlich auch die in der Bezahlung sich dokumentierende Entwertung der Arbeitskraft entgegen (s. auch Foucault 1977). - Im Lichte solcher Befunde und Ueberlegungen müsste tatsächlich das auch in der Schweiz nach Art. 87 bis 95 StGB praktizierte Institut der Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung auch ausserhalb des Strafvollzugs eingehender auf seine Wirkungen und vor allem seine ungewollten Nebenwirkungen untersucht werden.

Wenn dies alltägliche Realität im Regelvollzug wie in der Heimerziehung ist, wie kann denn überhaupt Resozialisierung, Nacherziehung durch Sozialpädagogen, Psychologen und Therapeuten möglich werden? Gewiss fehlt es nicht an Engagement und an Handlungskompetenz beim Personal; aber auch dieses ist ja den gleichen strukturellen Zwängen ausgesetzt, die ihrem Auftrag wie auch ihrer Intention zuwiderlaufen. Zum einen kollidieren eigentlich ständig das Prinzip "Sicherheit und Ordnung" und das Prinzip "Hilfe und Behandlung" miteinander. Zum anderen konfliktieren die Bedürfnisse und persönlichen Probleme der Jugendlichen miteinander und schaukeln sich gegenseitig auf, führen zu Krisen und Konflikten, so dass sich die Jugendlichen in der Regel nicht, wie dies aber unterstellt wird, ratsuchend und behandlungswillig an das Personal wenden, sondern es mit Feindseligkeit überzieht oder ihm emotionslos gegenübertritt.

Hinzu kommt die grosse Zahl von Jugendlichen auf einen Sozialpädagogen oder Therapeuten, was eine intensive Einzelbetreuung unmöglich macht. Und schliesslich geraten Sozialpädagogen und Therapeuten in einen strukturellen Konflikt mit den Aufsichtsbeamten, wenn es darum geht, um der sozialen Lernprozesse willen die Beziehungen nach draussen aufrechtzuerhalten, Zukunftsperspektiven zu eröffnen, so häufig wie möglich Ausgang oder Urlaub zu erwirken, den Aufenthalt in der Institution so kurz wie möglich zu halten, usw.

Trotz aller begrüenswerten Reforminitiativen, die es an vielen Orten in vielen Ländern sowohl im Strafvollzug als auch in der Heimerziehung gegeben hat, und trotz mancher positiven Befunde über die Lebensbewahrung nach längerem Heimaufenthalt (s. Boehlen 1983; Kruse 1988), muss man resümierend doch feststellen, dass die grundlegenden Fragen, wie die nach dem Verhältnis von Hilfe und Strafe, von Arbeit und Lohn, von Therapie bzw. Erziehung und Zwang, nach wie vor ungelöst sind. Die schon von Gustav Radbruch entworfene Utopie von einer Ueberwindung des Strafvollzugs durch Pädagogik harrt immer noch ihrer Verwirklichung. Dazu bedarf es vermutlich anderer Massnahmen als lediglich sozialer Trainings, therapeutischer Behandlungsprogramme oder sonstiger Resozialisierungsbemühungen **innerhalb** der Strafanstalt.

Wichtige Schritte in Richtung wirksamer Alternativen sind in den letzten Jahren mit solchen Initiativen unternommen worden, die delinquente Jugendliche am Strafvollzug vorbeizulenken versuchen. (Da diese Anstösse aus den USA nach Europa kamen, hat sich auch der dort geprägte Begriff bei uns eingebürgert: "Diversion".)

Natürlich ist auch diese Idee, Rechtsbrechungen nicht mit Bestrafung zu ahnden, nicht neu, hatte doch bekanntlich

schon F. von Liszt im Jahre 1900 auf der Jahrestagung der Westfälischen Gefängnisgesellschaft den später viel zitierten Satz gesagt: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen."

Doch nicht dieser Position, die heute in ihrer radikalen Konsequenz von den Befürwortern des Abolitionismus vertreten wird, soll die weitere Aufmerksamkeit gelten, sondern denjenigen Ansätzen, in denen durch sozialpädagogische und sozialarbeiterische Projekte verschiedenster Art - von Gruppenarbeit bis hin zu gemeinwesenorientierten Projekten - die Jugendlichen Delinquenten einerseits vor den sozialen und physischen Schäden bewahrt werden sollen, denen sie durch etikettierende strafrechtliche Ermittlung, durch stigmatisierende Verurteilung und Inhaftierung und durch Prisonierungswirkungen ausgesetzt sind, und in denen sie andererseits in einem geeigneten und dem Ziel förderlichen Kontext wirksam resozialisiert werden sollen.

Denn wenn es uns wirklich ernst ist mit den jugendlichen Delinquenten als Menschen, und zwar als solchen, die noch Kompetenzen zu erwerben haben, um ihre spezifische Lebenslage anders zu bewältigen als mit Rechtsverletzungen, dann müssen alle Bemühungen darauf gerichtet sein,

1. ihnen keine weiteren Probleme psychosozialer Art aufzuladen - gerade dies aber geschieht, wenn sie in die Mühlen von Polizei und Justiz geraten;
2. ihre Beziehungen zum stützenden sozialen Umfeld nicht abzuschneiden - gerade dies aber geschieht, wenn sie mit einer Haftstrafe belegt werden;
3. ihnen durch geeignete Erfahrungen diejenigen Fähigkeiten

und Handlungsmuster zu vermitteln, die sie aufgrund ihrer primären und sekundären Sozialisation bislang noch nicht entwickeln konnten, um Konflikte und Probleme gewaltfrei und gesetzeskonform auszutragen und zu lösen. Dies kann nur durch ausserjustitielle Verarbeitungsstrategien, d.h. in Freiheit geschehen, und zwar durch ein besonderes sozialpädagogisches Angebot.

Eine Option für solche Alternativen impliziert zugleich, dass Probleme, die vormals als delinquent gegolten haben, nunmehr als erzieherisch, familial, sozialstrukturell oder sozialstaatlich redefiniert werden. Damit fallen sie dann auch nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtsbarkeit, sondern in den der sozialen Dienste eines Gemeinwesens.

Nun gibt es ja bekanntlich in den meisten Jugendstrafrechtsbestimmungen die Möglichkeit, durch Weisungen oder Auflagen eine Bestrafung mit Haft oder Geldbusse zu umgehen und den Betreffenden stattdessen einer sozialpädagogisch-therapeutischen Massnahme zuzuführen (s. Kaiser 1983). Aber das ist nicht identisch mit dem, was hier gemeint ist. Es geht ja gerade darum, dass **ausserhalb** eines justitiellen Verfahrens, genauer gesagt: **vorher** und **anstelle** eine solche Massnahme zur Anwendung kommt. (In diesem Zusammenhang sei einmal von den Problemen abgesehen, das mit dem geltenden Legalitätsprinzip und auch dem Postulat der Rechtssicherheit zusammenhängt. - An dieser Stelle kann auch nicht auf die Kontroverse eingegangen werden, ob mit der Diversion lediglich eine anders nicht mehr zu bewältigende Arbeitslast der Gerichte durch Umfunktionierung sozialpädagogisch kaschiert werde (s. Pfeiffer 1986; Voss 1986). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die meisten Reformen ohnehin ökonomischen, finanziellen oder administrativen Entwicklungszwängen verdanken, die aus einer eingetretenen Not eine Tugend zu machen verlangen.

Aus sozialpädagogischer Perspektive aber ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die wirklich wirksamen und pädagogisch zu verantwortenden Diversionsprogramme diejenigen sind, die durch eine umfassende, auf das Gemeinwesen (bzw. einen Teil davon, z.B. eine Nachbarschaft, ein Quartier, einen Stadtteil) bezogene sozialpädagogisch-politische Strategie alle vorhandenen Möglichkeiten zu einer privaten, ausserjustitiellen Regulierung von jugendlichen Fehlverhaltensweisen und Straftatbeständen auszuschöpfen suchen (also etwa durch Absehen von einer Anzeige; durch informelles Aushandeln von Konflikten; durch Täter-Opfer-Ausgleich u.ä.). Ausformungen haben solche Ansätze vor allem natürlich in den USA, aber auch in Holland und in Skandinavien, bislang nur recht vereinzelt jedoch in den deutschsprachigen Ländern, in Jugenddienststellen, familienbezogenen Interventionsprogrammen und vor allem Street-Work-Programmen gefunden (s. Specht 1979; Herriger 1981; Tomasic/Felley 1982). Die Erfahrungen und die Erfolge können grosso modo als gut beurteilt werden.

Diese Programme sind auch weitgehend und umfassender als die - auch und gerade von Sozialpädagogen geforderten - Wohngemeinschaftsprojekte als Alternativen zur Haft oder zur geschlossenen Heimunterbringung. Abgesehen davon, dass diese Massnahme meist erst auf der Grundlage eines justitiellen Verfahrens getroffen wird, haben Erfahrungen und Untersuchungen gezeigt, dass eine solche Einrichtung durch die Häufung gleichartiger Probleme rasch überfordert werden kann, weil das Leben in einer solchen Einrichtung gerade auf Gruppenlernprozesse ausgerichtet ist. Wenn bestimmte Verhaltensmuster aufeinanderprallen, wird das Konfliktpotential schnell potenziert. Das Team der Betreuer ist dann rasch überfordert und nach einiger Zeit ausgebrannt, denn die Anforderungen, gleichzeitig extreme Verhaltensprobleme, Alltagsprobleme, Beziehungskonflikte, Sozialisationsdefizite,

vielleicht auch noch Suchtgewohnheiten zu "behandeln", sind auf die Dauer einfach zu gross (s. Mantel 1987).

Auch Alternativen im sogenannten "exotischen" Bereich - beispielsweise mehrmonatige Segelfahrten, Aufenthalt in abgelegenen Berghütten, Wildwasser-Kanufahrten, Ueberlebenstrainings in einsamen Gegenden u.ä. -, die in den letzten Jahren immer zahlreicher geworden sind, müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei jugendlichen Delinquenten zurückhaltend eingeschätzt werden. Ganz sicher können sie in Einzelfällen eine richtige sozialpädagogische Antwort auf das vorhandene Problem darstellen; aber bei weitem nicht alle Jugendlichen sind psychisch und sozial in der Lage, die besonderen Anforderungen, die durch solche Unternehmungen gestellt werden, konstruktiv zu verarbeiten. Erlebnispädagogische Unternehmungen dieser Art verwechseln oftmals das angestrebte Ziel, was aus den Jugendlichen werden soll, mit dem, was sie jetzt schon bewältigen und vertragen können (s. Fatke 1988).

So positiv die vielen alternativen Angebote auch zu würdigen sind - weil sie doch unschätzbare Vorteile für die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Jugendlicher haben **können** -, so wenig kann und darf sich die Sozialpädagogik damit als dem Optimum begnügen. Denn auch in solchen Alternativen spielt die Sozialpädagogik nur Feuerwehr, die einen schon eingetretenen Schaden zu bekämpfen sucht.

Eigentliches und vorrangiges Ziel der Sozialpädagogik ist es jedoch, durch Erziehungsmassnahmen - und das heisst: behütend, unterstützend und gegenwirkend (so bereits Schleiermacher 1826) - tätig zu sein bzw. zu intervenieren, um die Entstehung von Verhaltensproblemen, auch und gerade von Delinquenz, zu verhindern. Sozialpädagogische Arbeit mit delinquenten Jugendlichen meint also letztlich Prävention im psychosozialen Bereich mit pädagogischen Mitteln (s.

Müller/Otto 1986).

Dazu gehören präventive Schulprogramme, in denen ein Beratungssystem für delinquenzgefährdete Problemschüler in das Schulsystem integriert ist, so dass diese Schüler nicht erst in einen ausserschulischen Korrekturbereich delegiert und damit ausgegrenzt und schon stigmatisiert werden (s. Cowen 1975). - Dazu gehören auch Veränderungen derjenigen Elemente des Schulsystems, die die Lernmotivation der Schüler einschränken. Misserfolgserlebnisse begünstigen, den Erwerb sozialer Kompetenzen verhindern, das einfühlsame Verständnis und ein psychosozial angemessenes Umgehen der Lehrer mit den Schülern beeinträchtigen usw. (s. Fatke 1977).

Dazu gehören aber auch und vor allem **ausserschulische** Programmangebote der offenen Jugendarbeit, um die Jugendlichen zu sinnvollen und erfüllenden Freizeitaktivitäten zu führen. Dass die Wichtigkeit solcher sozialpädagogischen Jugendarbeit für die Prävention von Delinquenz so wenig politische, auch kriminalpolitische Beachtung und finanzielle Unterstützung findet, muss als ein verhängnisvolles Versäumnis mit erheblichen sozialen wie auch finanziellen Folgekosten angesehen werden.

Im Lichte solcher Ansätze gewinnt die schon erwähnte Radbruchsche Utopie von der Ueberwindung des Strafvollzugs durch Pädagogik noch einen anderen, tieferen, ja vielleicht ihren eigentlichen Sinn: nämlich dass durch verstärkte pädagogische und sozialpädagogische Bemühungen im Vorfeld diejenigen Lebensbedingungen mitgeschaffen und diejenigen Kompetenzen mitvermittelt werden, welche die Jugendlichen, zumindest einen grösseren Teil von ihnen als bisher, davor bewahren können, überhaupt erst delinquent zu werden, und damit letztlich auch vom Strafvollzug fernhalten können.

Dass dies keine abstrakte Utopie, also weltfremdes Wunsch-

denken ohne jeden Realitätsgrundlage bleibe, sondern eine konstruktive Utopie, also etwas real Mögliches werde, dazu sind Sozialpädagogik und die rechtswissenschaftlichen Disziplinen, aber auch Psychologie und Psychiatrie gleichermaßen aufgerufen.

Lassen wir uns gemeinsam vom Wohl des Jugendlichen und seiner Zukunft, die wir doch immer so gern beschwören, leiten und führen wir ein gleichberechtigtes Gespräch miteinander. Die genannten Disziplinen können viel voneinander lernen zum Wohle der durch Delinquenz bedrohten und belasteten Jugendlichen.

LITERATUR

BOEHLEN, M.: Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration. Bern 1983.

COLLA, H.E.: Heimerziehung. Stationäre Modelle und Alternativen. München 1981.

COWEN, E.L., et al.: New Ways in School Mental Health. Early Detection and Prevention of School Maladaptation. New York 1975.

EISENHARDT, TH.: Strafvollzug. Stuttgart 1978.

FATKE, R.: Schulumwelt und Schülerverhalten. Adaptationsprozesse in der Schule. München 1977.

FATKE, R.: Erlebnispädagogik - Grundlagen und Grenzen. In: Sozialarbeit 20 (1988), Seite 21-29.

FOUCAULT, M.: Ueberwachen und Strafen. Frankfurt 1978.

GOFFMAN, E.: Asyle. Frankfurt 19??.

HERRIGER, N.: Gemeindebezogene Konzepte der Kontrolle und Prävention von Jugenddelinquenz - Eine Uebersicht über Praxisprogramme in den USA. In: H. KURY/H. LERCHENMUELLER (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 1. Bochum 1981, S. 327-360.

HOMES, A.M.: (Hrsg.): Heimerziehung - Lebenshilfe oder Beugehaft? Frankfurt a.M. 1984.

KAISER, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. In: Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983), S. 31-48.

KERSTEN, J./WOLFFERSDORFF-EHLERT, CH. VON: Jugendstrafe - Innenansichten aus dem Knast. Frankfurt a.M. 1980.

KRUSE A.: Die langfristige Entwicklung ehemaliger Heimkinder. In: Jugendwohl - Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilfe 69 (1988), S. 157-165 u. S. 207-215.

MANTEL, B.: Portrait eines Wohngruppenprojekts. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Freiburg i.Ue. 1987.

MUELLER, S./OTTO, H.-U. (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung. Bielefeld 1986.

PFEIFFER, CH.: Diversion: Ein Versuch, die Intensität straf-

rechtlicher Sozialkontrolle zu reduzieren. In: MUELLER/OTTO 1986, S. 95-106.

SPECHT, W.: Jugendkriminalität und mobile Jugendarbeit. Ein stadtteilbezogenes Konzept von Street Work. Neuwied 1979.

THIERISCH, H.: Institution Heimerziehung - Pädagogischer Schonraum als totale Institution. In: H. RIEDEL/H. TUETKEN (Hrsg.): Realistische Erziehungswissenschaft. Hannover 1971, S. 405ff.

TOMASIC, R./FEELEY, M.M.: Neighborhood Justice. New York 1982.

VOSS, M.: Diversion: Eine neue Form der sozialen Kontrolle. In: MUELLER/OTTO 1986, S. 79-93.

